

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8292, 20/8675, 20/8819 Nr. 10, 20/9363 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zentralen Herausforderungen unserer Zeit werden enorme Finanzierungsvolumina in historischem Ausmaß erfordern. Die digitale und ökologische Transformation unserer Wirtschaft, eine tragfähige Finanzierung der Altersvorsorge und der Erhalt unserer auf Innovationen basierender wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit setzen Investitionen in einer Größenordnung voraus, die nicht allein fiskalisch gestemmt werden kann. Auch die hierzulande vorherrschende Finanzierung durch Bankkredite wird an ihre Grenzen stoßen. Wir müssen die Finanzierungswege daher diversifizieren, auf eine möglichst breite Basis stellen und das gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Finanzierungspotenzial besser ausschöpfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den Herausforderungen nur im Ansatz gerecht. Es sind zwar einzelne sinnvolle Vorschläge erkennbar. Der Entstehungsprozess dieses Gesetzes gestaltete sich vom Eckpunktepapier aus dem Juni 2022 über den ersten Referentenentwurf im Frühjahr 2023 bis zum Beginn des parlamentarischen Verfahrens im Herbst 2023 allerdings extrem langwierig. Parallel dazu ließ die inhaltliche Ambition des Vorhabens mit jedem Schritt weiter nach; der Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wurde mithin immer schlechter.

Es ist daher dringend notwendig, dass die Bundesregierung zeitnah einen weiteren Gesetzentwurf erarbeitet, um Unzulänglichkeiten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zu korrigieren und um das sich abzeichnende Finanzierungsproblem durch gezielte finanzmarktpolitische Impulse anzugehen. Dabei müssen wir den Zugang zum Kapitalmarkt verbessern und ihn mit dem Kreditmarkt verknüpfen. Wir müssen aber auch insbesondere die Anlegerseite stärker berücksichtigen und Vermögensbildung unterstützen. Nur so wird es uns gelingen, die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten, Investitionskapital freizusetzen und die Bürgerinnen und Bürger an dem Wohlstand unseres Landes partizipieren zu lassen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. mit einem weiteren Gesetzentwurf die Lücke zwischen der Ambition des Eckpunktepapiers für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz aus dem Juni 2022 und dem vorliegenden Gesetzentwurf zu schließen, dabei insbesondere
    - a) eine steuerliche Begünstigung für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Aktienfondsanteilen u. a.,
    - b) die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, sowie
    - c) die Ausweitung und die Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulage zu regeln und so die private Vermögensbildung zu unterstützen und die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten;
  2. den vorliegenden Gesetzentwurf so zu verbessern, dass
    - a) die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle zu einer grundsätzlichen AGB-Reform weiterentwickelt wird, die sodann auch Geschäfte zwischen Großkonzernen weiterer Branchen von der AGB-Kontrolle ausnimmt und dafür Sorge trägt, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Konzernen wieder vermehrt vor ordentlichen deutschen Gerichten statt vor internationalen Schiedsgerichten ausgetragen werden,
    - b) die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle mindestens und kurzfristig um zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, erweitert wird,
    - c) die Geltung der neuen Ausnahme von der AGB-Inhaltskontrolle zur Herstellung von Rechtssicherheit einvernehmlich auch auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und fortgeführte Vertragsbeziehungen erstreckt werden kann,
    - d) die Haftungsregeln insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding an die Haftungsregelungen für Wertpapierinformationsblätter nach Wertpapierprospektgesetz und für Vermögensanlageinformationsblätter nach Vermögensanlagegesetz anzupassen, um eine Haftung bei Fahrlässigkeit zu vermeiden und im Gegenzug durch eine Beweislastumkehr den Anlegerschutz zu stärken,
    - e) die Hürden hinsichtlich der Zustimmung der Anteilseigner einer Börsenmantelaktiengesellschaft zur Übernahme eines Zielunternehmens gesenkt werden,
    - f) mit dem Ziel einer besseren Handelbarkeit von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung der Mindestnennwert, zu dem Aktien ausgegeben werden dürfen, abgesenkt wird,
    - g) Mehrstimmrechtsaktien mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eingeführt werden können und nicht mehr nach spätestens zwanzig Jahren automatisch erlöschen,
    - h) Kryptoaktien auch als Inhaberaktien herausgegeben werden können,
    - i) in § 185 Aktiengesetz klargestellt wird, dass die dort vorgesehenen Schriftformerfordernisse bei elektronischen Aktien entfallen,
    - j) in Anbetracht der hohen Inflationsraten und internationaler Standards der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen statt auf 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht wird, um so eine nachhaltige Anreizwirkung zu erzielen,

- k) klargestellt wird, dass die Verbesserungen bei der Vermeidung einer Dry-Income-Besteuerung auch im Falle vinkulierter Anteile gelten und
  - l) die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent auch bei virtuellen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wiederaufgenommen wird;
3. zu prüfen, inwieweit die Übertragung von Gesellschaftsanteilen über das notarielle Online-Verfahren hinaus weiter digitalisiert werden kann;
  4. vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der langfristig nicht mehr tragfähigen Finanzierbarkeit der auf dem Umlageverfahren basierenden Altersvorsorge Konzepte für eine umfassendere Kapitaldeckung der Altersvorsorge zu prüfen und – bei einem grundsätzlich politisch unabhängigen Fondsmanagement – auch die Möglichkeit zu schaffen, mit dem dadurch langfristig vorhandenen Kapital einen Anteil des im Start-up-Ökosystem benötigten Wagniskapital bereitzustellen, um so gezielt kleine und innovative Unternehmen in Deutschland zu unterstützen und damit den nächsten Schritt nach dem zehn Milliarden Euro schweren Zukunftsfonds der unionsgeführten Bundesregierung zu gehen;
  5. den Verbriefungsmarkt auch durch Maßnahmen auf nationaler Ebene zu aktivieren, um den Handlungsspielraum zur Kreditvergabe durch Banken auszuweiten, die Diversifizierung von Risiken im Finanzsystem zu unterstützen und so die Brücke zwischen Banken zum Kapitalmarkt zu stärken;
  6. in Anbetracht der bedeutenden Funktion, die der Finanzsektor über die Daseinsvorsorge vor Ort und die Finanzierung von Gesellschaft und Wirtschaft einnimmt, sich verstärkt insbesondere für die mittelständischen deutschen Finanzunternehmen einzusetzen und sie vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen; dazu gehört auch, endlich eine gesetzliche Regelung für einen rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus vorzulegen;
  7. sich industriepolitisch insbesondere auf EU-Ebene stärker für den Finanzstandort Deutschland als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu engagieren und sicherzustellen, dass die neue EU-Geldwäschebehörde ihren Sitz in Frankfurt am Main haben wird.

Berlin, den 15. November 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

